Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 3258**
17. Wahlperiode **26.9.2022**

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Zusammenlegung der Finanzämter Horb und Freudenstadt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Über welchen Bestand an Dienstwagen verfügte die Finanzverwaltung in Horb und Freudenstadt bisher, welche Kosten sind dadurch jährlich (beginnend mit dem Jahr 2016) entstanden und welche Veränderungen werden im Wagenbestand im Fall einer Zusammenlegung der Standorte erfolgen?

2. Welche Mitarbeiter der Finanzverwaltung in Horb und Freudenstadt waren bisher berechtigt, einen Dienstwagen zu nutzen und welche Veränderungen werden hier im Fall einer dauerhaften Zusammenlegung der betreffenden Finanzämter zu erwarten sein?

3. Wie errechnet die Finanzverwaltung den auf Dienstwagen und Spritkosten entfallenden Kostenanteil an den im Fall einer Zusammenlegung der Standorte jährlich prognostizierten Einsparungen?

4. Welche darüberhinausgehenden Reisekosten sind der Finanzverwaltung jährlich seit dem Jahr 2016 entstanden?

5. Welche Reisekosten gemäß Frage 4 werden im Fall einer Zusammenlegung nach Auffassung des Finanzministeriums voraussichtlich entfallen?

26.9.2022

Dr. Hellstern AfD

Begründung

In der öffentlichen Diskussion über Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung der Finanzämter Horb und Freudenstadt hat das Finanzministerium sich dahingehend positioniert, dass durch die Zusammenlegung der Standorte „rund 60 000 Euro pro Jahr eingespart werden, zum Beispiel durch Wegfall von Dienstwagen und

Eingegangen: 26.9.2022 / Ausgegeben: 24.10.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Spritkosten (…)“ (Schwarzwälder Bote vom 27. August 2022). Dieser bisher nicht durch eine transparente Darstellung aufgeschlüsselte Pauschalbetrag ist daher ergänzend zu hinterfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 Nr. FM1-0240-21/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Über welchen Bestand an Dienstwagen verfügte die Finanzverwaltung in Horb und Freudenstadt bisher, welche Kosten sind dadurch jährlich (beginnend mit dem Jahr 2016) entstanden und welche Veränderungen werden im Wagenbestand im Fall einer Zusammenlegung der Standorte erfolgen?

3. Wie errechnet die Finanzverwaltung den auf Dienstwagen und Spritkosten entfallenden Kostenanteil an den im Fall einer Zusammenlegung der Standorte jährlich prognostizierten Einsparungen?

Zu 1. und 3.:

Bis Anfang des Jahres 2020 nutzte das Finanzamt Freudenstadt einen VW Golf Variant als Dienstkraftfahrzeug. Das Fahrzeug wurde im Januar 2020 durch einen VW eGolf ersetzt.

Da das neue Fahrzeug erst in 2020 angeschafft wurde, können erstmals für 2021 die konkreten Jahreskosten für das aktuell eingesetzte Fahrzeug dargestellt werden. Die laufenden Kosten (einschließlich der Stromkosten) betrugen für 2021 1 900 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschreibung von jährlich 5 300 Euro summieren sich die jährlichen Aufwendungen damit auf 7 200 Euro – angesichts der Entwicklung der Stromkosten mit steigender Tendenz.

Dieses Dienstkraftfahrzeug kann nach der erfolgten Zusammenlegung ab Frühjahr 2023 aufgegeben werden.

2. Welche Mitarbeiter der Finanzverwaltung in Horb und Freudenstadt waren bisher berechtigt, einen Dienstwagen zu nutzen und welche Veränderungen werden hier im Fall einer dauerhaften Zusammenlegung der betreffenden Finanzämter zu erwarten sein?

Zu 2.:

Das Dienstkraftfahrzeug wird vorwiegend durch den Hausmeister für den papierhaften Postaustausch des Finanzamts Freudenstadt mit der Außenstelle Horb genutzt. Zudem steht es Beschäftigten für Dienstreisen zur Verfügung. Beispielsweise nutzt die Amtsleitung dieses Fahrzeug regelmäßig zu Dienstreisen an die Außenstelle.

Nach Zusammenlegung entfallen die Fahrten für den Postaustausch des Finanzamts Freudenstadt mit der Außenstelle Horb sowie sonstige Dienstreisen zur Außenstelle.

4. Welche darüberhinausgehenden Reisekosten sind der Finanzverwaltung jährlich seit dem Jahr 2016 entstanden?

5. Welche Reisekosten gemäß Frage 4 werden im Fall einer Zusammenlegung nach Auffassung des Finanzministeriums voraussichtlich entfallen?

Zu 4. und 5.:

Reisekosten entstanden beispielsweise durch die Teilnahme der Beschäftigten an Teambesprechungen, an Personalrats- oder Sachgebietsleitersitzungen, bei der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in Urlaubs- und Krankheitsfällen, bei der Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern, bei Besprechungen von steuer-

lichen Einzelfällen sowie durch amtsinterne Fortbildungsveranstaltungen. Diese Dienstreisen erfolgten sowohl von Horb nach Freudenstadt, als auch umgekehrt.

Die Reisekosten zwischen Horb und Freudenstadt wurden bisher statistisch nicht erfasst. Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte, insbesondere der vorstehend aufgeführten, regelmäßig wiederkehrenden Termine und Anlässe betragen die Reisekosten hierfür jährlich rund 9 000 Euro. Diese Reisekosten werden zukünftig entfallen.

Dr. Splett

Staatssekretärin